Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
## Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

28.05.1968 - Nr. 23 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

**Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen**

Visual Library

# Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats


# Nr. 23

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

**vom 28. Mai 1968**

## Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

**Der Senat läßt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes mit der Bitte um Beschlußfassung zugehen. Der Senat bittet um dringliche Behandlung gemäß § 99 der Landesverfassung.**

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen sind gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt worden.

Die Deputation für Inneres und die Finanzdeputation haben dem Gesetzentwurf zugestimmt. Die Änderung dient der Angleichung des Bremischen Rechts an das Bundesrecht.

### Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel I**

Das Bremische Beamtengesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1966 (BremGBl. S. 229 - 2040-a-1) wird wie folgt geändert:

§ 131 a erhält folgende Fassung:

„§ 131 a

(1) Setzt ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung, mit der für ihn eine besondere Lebensgefahr verbunden ist, sein Leben ein und erleidet er infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall, so sind bei der Bemessung des Unfallruhegehaltes fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der nächsthöheren Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, wenn er infolge dieses Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten und im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand infolge des Dienstunfalls in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als fünfzig vom Hundert beschränkt ist.

(2) Unfallruhegehalt nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn der Beamte

1. in Ausübung des Dienstes durch einen vorsätzlichen rechtswidrigen Angriff oder
2. außerhalb seines Dienstes durch einen vorsätzlichen Angriff im Sinne des § 125 Absatz 4

einen Dienstunfall mit den in Absatz 1 genannten Folgen erleidet."

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1967 in Kraft.

### Begründung

Die Änderung dient der Angleichung des Bremischen Rechts an das Bundesrecht. Der Bund hat durch die Artikel III und IV des Gesetzes zur Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 8. Mai 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 518) in § 141 a BBG die qualifizierte Unfallversorgung neu geregelt und durch eine entsprechende Änderung des § 80 Absatz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes die Länder ermächtigt, eine solche Regelung in die Landesgesetzgebung zu übernehmen. Diese Möglichkeit wird durch die Änderung des Bremischen Beamtengesetzes ausgeschöpft.


Carl Schünemann Bremen